



**GEMEINDE
HASBERGEN**

Landkreis Osnabrück

**Bebauungsplan Nr. 18
„Stüvestraße“,
3. Änderung**

Umweltplanerischer Fachbeitrag

Proj. Nr.:
Datum:

221021
2022-01-18

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	3
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	3
1.2	Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	4
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	4
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	5
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	5
2.2	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	8
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	10
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) .	10
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	11
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	11
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	11
2.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB) .	11
3	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	12
3.1	Auswirkungsprognose	12
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen	15
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	17

Wallenhorst, 2022-01-18

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Henrik Klawa-Scharfen, B.Eng.

Wallenhorst, 2022-01-18

Proj.-Nr.: 221021

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet umfasst eine Größe von rd. 1,8 ha und liegt im Westen von Hasbergen an der „Stüvestraße“. Planungsziel ist eine Nachverdichtung des bestehenden Siedlungsbereichs im Westen Hasbergens an der „Stüvestraße“. Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 18 festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ermöglichen dies derzeit nicht. Deshalb ist eine entsprechende Planänderung erforderlich.



Lage im Gemeindegebiet von Hasbergen, ohne Maßstab (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Das Gesetz ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Der Plan wird im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan für die Innenentwicklung“ aufgestellt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung auf der einen Seite bestimmte Umwelanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung / Kom-

pensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Der Geltungsbereich der hier anstehenden Bebauungsplanänderung umfasst eine Größe von rd. 1,8 ha und liegt im Westen von Hasbergen an der „Stüvestraße“.

Für das allgemeine Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zzgl. Überschreitung festgesetzt. Die zukünftig mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Versiegelung innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes und beträgt maximal 60 % des ca. 18.000 m² großen Plangebietes.

Bei der hier ermittelten Versiegelung ist zu berücksichtigen, dass für das Plangebiet derzeit die Festsetzungen der seit 1970 rechtskräftigen Ursprungsplanung einschließlich 2. Änderung (2011) als planungsrechtlich abgesicherter Bestand gelten. Diese Ursprungsplanung einschließlich 2. Änderung sieht für das hier vorliegende Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 vor. Der durch die geplante 3. Änderung des Bebauungsplanes zukünftig zugelassene Versiegelungsgrad wird daher im Vergleich zur ursprünglich geltenden Regelung keine Erhöhung der Versiegelung ermöglichen. Aus diesem Grunde kann auf eine Eingriffsermittlung verzichtet werden.

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Folgende Fachgesetze liegen der Bearbeitung des Umweltplanerischen Fachbeitrages zu Grunde:

Fachgesetz	Beachtung
Baugesetzbuch (BauGB)	Kapitel 2, 3
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): Kapitel 3.2, 5.1 Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Kapitel 2.1, 3.1, 3.2
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) / Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)	Kapitel 3.1, 3.2
Bundeswaldgesetz (BWaldG) / Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant, da weder eine UVP-Pflicht besteht noch eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)	Kapitel 3.1
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Niedersächsi-	Kapitel 3.1

sches Wassergesetz (NWG)	
--------------------------	--

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<¹.

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein RROP aus dem Jahre 2004 vor. Gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP befindet sich das Plangebiet in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Weitere Darstellungen werden für das Plangebiet nicht getroffen.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen FNP der Gemeinde Hasbergen wird das hier vorliegende Plangebiet bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Die Änderung ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 1993 vor. In der zeichnerischen Darstellung des LRP wird für das Plangebiet unter „Wasserwirtschaft“ – „Sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen“ die Konkretisierung von Auflagen in vorhandenen Wasserschutzgebieten dargestellt.

Landschaftsplan (LP):

Für die Gemeinde Hasbergen liegt kein Landschaftsplan vor.

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Hierzu wird auch eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen bzw. Nutzungen erforderlich.

¹ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Realnutzung / Biototypen

Für das hier betrachtete Plangebiet wurde im Zuge einer Ortsbegehung im Oktober 2021 die Nutzung erfasst. Eine detaillierte Biototypenkartierung und ein gesonderter Bestandsplan sind nicht notwendig. Den angetroffenen Nutzungen wurden in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen“ (vgl. v. DRACHENFELS 2021²) entsprechende Biototypen zugeordnet. Die Bewertung des Bestandes erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016³). Aus oben genannten Gründen (sh. Kap. 1.2) erfolgt jedoch keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Planungsrechtlich abgesicherter Bestand:

Für das Plangebiet liegt bereits ein Bebauungsplan vor (Bebauungsplan Nr. 18 einschließlich 2. Änderung). Die Festsetzungen der seit 1970 rechtskräftigen Ursprungsplanung einschließlich der 2. Änderung (2011) sind in der Eingriffs- und Kompensationsermittlung zur vorliegenden Planung als planungsrechtlich abgesicherter Bestand anzunehmen. Diese Ursprungsplanung sieht für das hier vorliegende Plangebiet bereits ein allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 vor. Der durch die geplante 3. Änderung des Bebauungsplanes zukünftig zugelassene Versiegelungsgrad wird daher im Vergleich zur ursprünglich geltenden Regelung keine Erhöhung der Versiegelung ermöglichen. Aus diesem Grunde kann auf eine Eingriffsermittlung verzichtet werden.

Tatsächlicher Bestand vor Ort:

Nr. 9.6 (GI) Artenarmes Intensivgrünland

Mittig im Plangebiet liegt ein Intensivgrünland, welches teilflächig einen bracheähnlichen Zustand aufweist.

Nr. 12.1 (GR) Scher- und Trittrasen / Nr. 12.4.1 (HEB) Einzelbaum des Siedlungsbereichs

Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine kurzrasige Scher- und Trittrasenfläche, auf der vereinzelt kleinere Gehölze, meist (Zier-)Nadelgehölze, stocken. Der Brusthöhen-durchmesser aller Gehölze beträgt < 30 cm.

Nr. 13.1.1 (OVS) Straße

Hierbei handelt es sich um die Straße „Stüvestraße“.

Nr. 13.7 (OE) Einzel- und Reihenhausbebauung / Nr. 12.6 (PH) Hausgarten

Das Plangebiet stellt sich weitgehend als Wohngebiet mit größtenteils lockerer Einzelhausbebauung dar. Die einsehbaren Teile der Hausgärten sind häufig als neuzeitlicher Ziergarten ohne alten Baumbestand einzustufen. Ausgenommen hiervon ist ein Baumbestand aus größeren Gehölzen – darunter Eiche (2-stämmig, BHD ca. 30 bzw. 35 cm), Birke (BHD ca. 35

² DRACHENFELS, O. v. (2021). *Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

³ LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück.

cm) sowie Kirsche (BHD ca. 35 cm) – im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Stüvestraße 45a. Bei den Gehölzen konnten, soweit vom Boden aus einsehbar, keine größeren Höhlungen, Spalten sowie Nester erkannt werden. Da der Großteil des Plangebiets aus Privatgrundstücken besteht, konnten die Hausgärten auf den straßenabgewandten Grundstücksteilen jedoch nicht vollständig eingesehen und daher auch nicht vollständig im Detail erfasst werden.

Angrenzende Bereiche:

Nördlich grenzen Ackerflächen an. Östlich schließt ein Grünland, ein Acker sowie Wohnbebauungen an. Südlich liegen weitere Wohnbebauungen an. Westlich zeigen sich eine Ackerfläche sowie ein – in Teilen gelichteter – Wald. Ein Bezug zur freien Landschaft besteht Richtung Norden.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Biotoptypen und Rote Liste Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Angaben oder Hinweise des amtlichen Naturschutzes zum Vorkommen von Rote Liste Arten liegen nicht vor, auch im Zuge einer Ortsbegehung ergaben sich keine Zufallsfunde oder sonstige Hinweise auf das Vorkommen von Rote Liste Arten. Innerhalb des Plangebietes kommen mit der Grünlandfläche (Biotoptyp 9.6 - GI) sowie dem Baumbestand (Biotoptyp 12.4.1) Biotoptypen vor, denen nach den Angaben der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2018)⁴ der Gefährdungseinstufung 3 (gefährdet bzw. beeinträchtigt) zuzuweisen sind.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / artenschutzrechtlich relevante Arten:

Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Nutzungen (Wohngebiete mit dazugehörigen Hausgärten) stellen allgemein bis gering bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die Lage des Plangebietes, die bestehenden Nutzungen innerhalb des Plangebietes sowie die an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsflächen und Straßen sind als Beeinträchtigung / Vorbelastung (Lärm, optische Störreize, Zerschneidung, Kollision, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Gemäß dem Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung sind im zu betrachtenden Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld zudem keine bedeutenden Flächen für die Fauna vorhanden (s.u.).

Offizielle Angaben zum konkreten Vorkommen streng geschützter Arten bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen nicht vor. Diese sind aufgrund der innerörtlichen Lage in Verbindung mit der derzeitigen Nutzungssituation und den o.g. Vorbelastungen auch nicht

⁴ DRACHENFELS, O. V. (2018). *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung*. – Kapitel 2 – Korrigierte Fassung 20. September 2018. Abgerufen am 07.06.2019 von <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390>

zwingend zu erwarten. Im Zuge der Bestandsaufnahme bzw. der einmaligen Ortsbegehung wurden im Bereich der von einer Überplanung betroffenen Flächen weiterhin keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten festgestellt.

Die im Plangebiet gelegenen Gebäude (und die Gebäude im Umfeld) sowie die älteren Bäume (Brusthöhendurchmesser ≥ 30 cm) bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse. Weiterhin fungieren die innerhalb des Plangebietes gelegenen Freiflächen und Gehölzbestände ggf. als Nahrungshabitat für Fledermausarten ohne essentielle Bedeutung. Die im Plangebiet gelegenen Gehölzbestände und Freiflächen sowie der Gebäudebestand weisen weiterhin eine geringe Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitats und ggf. Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten der Siedlungsbereiche mit hoher Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen sowie für weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche auf.

Im Zuge der Planung fand eine einmalige Ortsbegehung des Plangebietes statt. Im Ergebnis dieser Ortsbegehung und einer gutachterlichen Ersteinschätzung kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorliegende Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der niedersächsischen Umweltverwaltung⁵ hat ergeben, dass von der vorliegenden Planung keine Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG betroffen sind. Direkt westlich grenzen der Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita“ (Kennzeichen: NP NDS 00004) sowie das Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“ (Kennzeichen: LSG OS 00049) an. Weitere Schutzgebiete oder Objekte werden im näheren Umfeld (= 1 km) nicht dargestellt. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- und Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet und sein näheres Umfeld dargestellt. Die nächstgelegene Fläche dieser Art (Biotop mit landesweiter Bedeutung; Gebietsnummer: 3712035) befindet sich ca. 140 m südlich des Plangebietes.

Der digitale Umweltatlas des Landkreises Osnabrück⁶ trifft für das hier vorliegende Plangebiet keine weiteren Aussagen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass das Plangebiet bereits weitestgehend einer wohnbaulichen Nutzung unterliegt. Unversiegelte Flächen liegen in Form einer Intensivgrünlandfläche, einer Scher- und Trittrassenfläche sowie der Hausgärten vor.

⁵ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 29.09.2021 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

⁶ LANDKREIS OSNABRÜCK, *Digitaler Umweltatlas (Bereich „Umweltrelevante Daten“, Themen „Natur“, „Wasser“, „Boden“)*. Abgerufen am 29.09.2021 von <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua>

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 a)⁷ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet die Bodentypen „Mittlere Braunerde“ sowie „Tiefer Gley“ (südlicher Randbereich) anstehen. Beide Bodentypen sind in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSERVEN 2021 b)⁸ des LBEG nicht verzeichnet und somit als allgemein bedeutsam einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 c)⁹ als „mittel“ (Mittlere Braunerde) sowie „hoch“ (Tiefer Gley) eingestuft. Darüber hinaus liegt eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und eine geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit für den Bodentyp „Mittlere Braunerde“ sowie gefährdete Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und sehr hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit für den Bodentyp „Tiefer Gley“ vor (NIBIS®-KARTENSERVEN 2021 d)¹⁰.

Im NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 e)¹¹ und im digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück werden für das Plangebiet selbst keine Altlastenstandorte dargestellt.

Das Plangebiet weist aufgrund einer teils flächig hohen standortabhängigen Verdichtungsempfindlichkeit eine besondere Empfindlichkeit aus Sicht des Schutzgutes Boden auf.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 f)¹² lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1981-2010) weitgehend bei >100-150 mm/a. Im südöstlichen Randbereich lag diese bei >150-200 mm und im westlichen Randbereich bei >50-100 mm/a. Somit liegt kein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“¹³. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVEN 2021 g)¹⁴, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

⁷ NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 29.09.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁸ NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 29.09.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁹ NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 29.09.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁰ NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 29.09.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹¹ NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 e): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 29.09.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹² NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 f): *Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 29.09.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹³ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

¹⁴ NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 g): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 29.09.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Hasbergen“ (Schutzzone II).

Überschwemmungsgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Das Plangebiet weist aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet (Trinkwasserschutzgebiet) sowie der hohen Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen eine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Wasser auf.

Klima und Luft

Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemeinde Hasbergen und wird weitestgehend von bereits wohnbaulich genutzten Flächen mit dazugehörigen Gärten eingenommen. Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturnausgleichend wirken kann. Bei dem Plangebiet und seinem direkten Umfeld handelt es sich aufgrund der eher lockeren Bebauung jedoch um keine Bereiche mit einer besonderen thermischen Belastung. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen dienen aufgrund ihrer geringen Größe zudem nur einer eingeschränkten Produktion von Frischluft bzw. haben nur eine eingeschränkte lufthygienische Wirkung.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) befindet sich das Plangebiet in der Landschaftseinheit „Osnabrücker Osning“. Der LRP verortet das Plangebiet zudem in der naturräumlichen Untereinheit „Hüggelberge“. Im LRP (S. 12) wird diese Untereinheit wie folgt beschrieben: *„Die naturräumliche Untereinheit „Hüggelberge“ ist eine bergbaulich genutzte Aufwölbung mit Erhebungen aus karbonischem Sandstein und Konglomeraten, Bundsandstein, Jura, Kreide und Zechstein-Schichten und verfügt heute über einen hohen Waldanteil“*. Wichtige Bereiche für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft werden nicht im LRP für das unmittelbare Plangebiet benannt.

Das Plangebiet selbst wird von im Plangebiet gelegenen baulich genutzten Flächen mit dazugehörigen Zier- und Nutzgärten sowie zwei größeren Freiflächen (Intensivgrünland, Scher- und Trittrassen) geprägt. Insgesamt gesehen weist das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Strukturen keine besonderen Wertigkeiten in Bezug auf das Schutzgut Landschaft auf.

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Die im Plangebiet gelegenen wohnbaulich genutzten Grundstücke weisen eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf. Freizeit- sowie Tourismusinfrastruktur ist nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem erhebliche Immissionen, ausgehend von Straßenverkehr oder gewerblichen Betrieben, nicht zu erwarten sind.

Das Plangebiet liegt in einem landwirtschaftlich strukturierten Bereich, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäu-

ben kommt. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Die im Plangebiet vorhandenen Wohnbebauungen sind als sonstige Sachgüter zu betrachten. Kultur- und weitere Sachgüter sind nicht bekannt.

2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung daher nicht bedingt.

2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung und des Umweltatlas des Landkreises Osnabrück hat ergeben, dass sich das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ca. 140 m in südlicher Richtung befindet. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Hüggel, Heidhornberg und Roter Berg“ (EU-Kennzahlen: 3713-331). Aufgrund der vorhandenen Bebauung zwischen dem Natura 2000-Gebiet und dem Plangebiet wird davon ausgegangen, dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes bedingt werden.

2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Eine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle ist derzeit nicht gegeben. Im näheren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetriebe im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Über-

schwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. risikokarten sind keine Darstellungen getroffen.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nachverdichtung innerhalb der Ortslage von Hasbergen in der Stüvestraße geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 18, 3. Änderung aufgestellt und mit diesem ein allgemeines Wohngebiet.

Durch die Planung kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biototypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet (vgl. Kap. 2.1), da eine Überplanung von bislang unversiegelten Freiflächen und Gehölzstrukturen erfolgt. Dieser Eingriff in die vorhandene Biototypenausstattung war jedoch bereits auf Grundlage der Ursprungsplanung zulässig (vgl. Kap. 1.2), sodass mit der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 gegenüber der Ursprungsplanung keine weiteren Eingriffe zugelassen werden.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Von der Planung ist mit dem Baumbestand (Biototyp 12.4.1 - HEB) ein nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell empfindlicher Biototyp betroffen (Biototypen mit einem Wertfaktor von 1,6 bis 2,5), der nach den Angaben der Roten Liste als „gefährdet bzw. beeinträchtigt“ (Gefährdungseinstufung 3) gilt. Weiterhin ist mit der Grünlandfläche (Biototyp 9.6 - GI) ein weniger empfindlicher Biototyp betroffen (Biototypen mit einem Wertfaktor von 0,6 bis 1,5), der nach den Angaben der Roten Liste als „gefährdet bzw. beeinträchtigt“ (Gefährdungseinstufung 3) gilt. Die sonstigen betroffenen Biototypen gelten als wertlos (Wertfaktor 0,0) oder weniger empfindlich (Wertfaktor 0,6 bis 1,5).

Im Vergleich zur Ursprungsplanung ist mit keinen erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen, da die vorliegende Planung keine Erhöhung des zulässigen Versiegelungsgrades bedingt.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen.

Für potenziell vorkommende Vogelarten kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (sh. Kapitel 3.2) verhindert werden. Bei den potenziell vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit bzw. ihrer spezifischen autökologischen Ansprüche und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft

Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung gegenüber dem Ursprungsplan keine Neuversiegelung zugelassen wird. Obwohl es durch die geplante Bebauung zu einer Inanspruchnahme von Freiflächen kommen wird, bedingt die vorliegende Planung in erster Linie den Verlust unversiegelter, anthropogen bereits stark überprägter Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können. Daher ist insgesamt festzuhalten, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind. Zudem wird das Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaubaufläche dargestellt sowie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan bereits als Wohngebiet festgesetzt.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden ist festzuhalten, dass zwar innerhalb des Plangebietes ein Bereich mit besonderer Empfindlichkeit (Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit) vorliegt, durch die vorliegende Planung gegenüber dem Ursprungsplan jedoch keine zusätzliche Versiegelung zugelassen wird. Dennoch führt eine Bebauung und Versiegelung sowie das Einbringen von Fremdmaterial (Sand, Kies, Beton etc.) zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktion) sowie zu einer dauerhaften Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus. Aufgrund des im Plangebiet vorhandenen Bodens mit Empfindlichkeit sind Bereiche, die nur während der Bauphase benötigt werden, vor Bodenverdichtungen (z. B. mit Baggermatten) zu schützen. Der im Plangebiet anstehende Oberboden ist dem § 202 BauGB entsprechend in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Aus Sicht des Schutzgutes Wasser liegt aufgrund des geringen Schutzpotenzials der grundwasserüberdeckenden Schichten und der Lage innerhalb der Schutzzone II eines Trinkwasserschutzgebietes eine besondere Empfindlichkeit vor. Bei der Ausweisung eines Wohngebietes handelt es sich jedoch nicht um eine Planung mit besonders erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung und die Ursprungsplanung lässt bereits eine wohnbauliche Nutzung zu. Weiterhin sind grundsätzlich die Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Im Wasserschutzgebiet sind die in der Anlage 2 der Schutzgebietsverordnung genannten Handlungen nach Maßgabe der dortigen Aufstellung verboten, beschränkt zulässig oder zulässig. Gemäß der Verordnung ist u.a. das Errichten und Erweitern von Gebäuden innerhalb der ausgewiesenen Flächen eines gültigen Bebauungsplans beschränkt zulässig.

Hinsichtlich der Grundwasserquantität lässt sich festhalten, dass die geplante Versiegelung zwar zu einem Verlust von Infiltrationsraum und einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate führt, durch die vorliegende Planung gegenüber dem Ursprungsplan jedoch keine zusätzliche Versiegelung zugelassen wird. Insgesamt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

Es kommt vor allem zu einer Reduzierung von kaltluftproduzierenden Flächen (Überplanung von unversiegelten Freiflächen). Diese spielen aufgrund der Lage des Plangebietes im überwiegend ländlich geprägten Raum nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine

besonders relevanten schutzgutspezifischen Funktionen. Durch die Planung gehen somit keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft verloren.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet selbst wird von im Plangebiet gelegenen baulich genutzten Flächen mit dazugehörigen Zier- und Nutzgärten sowie zwei größerer Freiflächen (Intensivgrünland, Scher- und Trittrassen) geprägt. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine untergeordnete Bedeutung zu. Die Planung führt nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Schutzgut Mensch

Bedeutende Wohnumfeldbereiche, Flächen für die Naherholung oder der Freizeit- und Tourismusindustrie sind von der Planung nicht betroffen. Weiterhin ist festzuhalten, dass das Plangebiet in einem Bereich liegt, in dem erhebliche Lärmemissionen, ausgehend von Straßenverkehr oder gewerblichen Betrieben nicht zu erwarten sind. Das Plangebiet liegt in einem landwirtschaftlich strukturierten Bereich, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die im Plangebiet vorhandenen Wohngebäude sind als Sachgut anzusehen. Diese sind nach aktuellem Stand nicht von einer Überplanung betroffen.

Wechselwirkungen

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

Europäisches Netz Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind zwar in der weiteren Umgebung vorhanden (ca. 140 m Entfernung), werden jedoch aufgrund der vorhandenen Bebauung zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen

Aufgrund der geplanten Nutzung als Wohnbaufläche weist das Plangebiet eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen oder Katastrophen auf. Es ist jedoch festzuhalten, dass im näheren Umfeld des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine als Störfallbetriebe einzustufenden gewerblichen Nutzungen bekannt sind. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die Ausweisung einer Wohnbaufläche selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche bzw. der geplanten Nutzung ausgehende Unfälle auf. Die Entwicklung einer Wohnbaufläche bedingt daher aller Voraussicht nach nur eine geringe Konfliktintensität bzw.

geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (2) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18, 3. Änderungen sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine bauliche Nachverdichtung innerhalb der Ortslage von Hasbergen in der Stüvestraße geschaffen werden. Die geplante Ausweisung von Wohngebieten beschränkt sich zudem auf einen Bereich, der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan bereits als Wohngebiet festgesetzt ist. Eine weitere Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird dadurch vermieden.

Aufgrund einer teils sehr hohen standortabhängigen Verdichtungsempfindlichkeit sind für baubedingt tangierte Flächen wie z. B. Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege, soweit möglich, vorhandene Wege bzw. Flächen zu nutzen, die im Zuge der Vorhabensumsetzung bereits für eine Versiegelung vorgesehen sind. So soll einer Beeinträchtigung von Böden mit lockerer Aggregation sowie der unnötigen Versiegelung bzw. Verdichtung von Bodenflächen Einhalt geboten werden. Der im Plangebiet anstehende Oberboden ist dem § 202 BauGB entsprechend in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Die Außenanlagen der Baugrundstücke sind mit Ausnahme der notwendigen Erschließungsflächen, Stellplätze, Terrassen und Nebenanlagen gärtnerisch anzulegen. Die Anlage von Schottergärten sowie die Errichtung von freistehenden Gabionen sind nicht zulässig.

Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden sowie Garagen und Carports mit einer Neigung von weniger als 15 Grad sind mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 10 cm extensiv zu begrünen. Eine Kombination von Gründächern und Solaranlagen ist zulässig.

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in geeigneter Form, z. B. in unterirdischen Zisternen, zu sammeln und zur Gartenbewässerung oder im Haushalt, z. B. für die WC-Spülung, zu verwenden.

Für die Außenbeleuchtung der Grundstücke im Plangebiet sind ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu minimieren.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz

ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse möglich und der Brutvögel wahrscheinlich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine Erfüllungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans möglich ist.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen könnten, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 28./29. Februar) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von sonstigen Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bauleitplanverfahren vorzusehen.
- **Gebäudeabriss, Baumfällungen (Fledermäuse):** Abbruch- oder Umbauarbeiten am vorhandenen Gebäudebestand sind durch die Umsetzung der Planung derzeit nicht erwartbar. Sollten solche Arbeiten dennoch erforderlich werden, sind diese außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) und somit zwischen dem 01. November und dem 01. April durchzuführen. Weiterhin ist der Gebäudebestand unmittelbar vor Umbau oder Abbruch intensiv durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Mögliche Baumfällungen älterer Bäume (> 30 cm Durchmesser) sind außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Das bedeutet: Baumfällungen älterer Bäume zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar. Sollte die Entfernung von älteren Bäumen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind diese Bäume vor einer Fällung ebenfalls durch einen fachkundigen Fledermauskundler hinsichtlich ihrer Quartiereignung/ -funktion sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Quartieren oder Fledermausbesatz ist die

Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 bedingt im Vergleich zur rechtskräftigen Ursprungsplanung keine planungsrechtlichen Nutzungsintensivierungen, die sich auf den Grad der insgesamt zulässigen Versiegelung innerhalb des Plangebietes auswirken (vgl. Kap. 1.2). Aus diesem Grund kann im vorliegenden Fall auf eine Eingriffs- und Kompensationsermittlung und damit ebenfalls auf eine Bewertung der geplanten Festsetzungen verzichtet werden.

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 2 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Schutzgüter zu erwarten sind. Auf eine Eingriffs- und Kompensationsermittlung konnte verzichtet werden, da die Planung gegenüber der Ursprungsplanung und ihren jeweils gültigen Änderungen keine zusätzliche Neuversiegelung zulässt. Nach den Regelungen des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bestünde aber auch bei Vorliegen eines Kompensationsdefizits keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltplanerischen Fachbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.